
842/A XXIII. GP

Eingebracht am 08.07.2008

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

des Abgeordneten Rossmann, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG) geändert wird (Erhöhung des Stiftungseingangssteuersatzes)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG) geändert wird und der Stiftungseingangssteuersatz erhöht wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, über das Stiftungseingangssteuergesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 85/2008, wird wie folgt geändert:

§2 Abs. 1 lautet:

„§ 2. (1) Die Steuer beträgt 5 v.H. der Zuwendungen. Davon abweichend beträgt die Steuer

1. 2,5 v.H. bei Zuwendungen an solche inländische juristische Personen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, sowie an inländische Institutionen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften, wenn diese eine Stiftung oder vergleichbare Vermögensmasse sind; vergleichbare ausländische Personen aus dem EU/EWR-Raum müssen die Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke durch Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichts und eines Jahresabschlusses nachweisen;
2. 2,5 v.H. bei Zuwendungen an nicht unter Z 1 fallende Stiftungen oder vergleichbare Vermögensmassen, wenn der Zuwendende selbst eine Stiftung oder vergleichbare Vermögensmasse ist;
3. 25 v.H. bei Zuwendungen, wenn
 - a) die Stiftung oder vergleichbare Vermögensmasse nicht mit einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz vergleichbar ist oder

- b) sämtliche Dokumente in der jeweils geltenden Fassung, die die innere Organisation der Stiftung oder vergleichbaren Vermögensmasse, die Vermögensverwaltung oder die Vermögensverwendung betreffen (wie insbesondere Stiftungsurkunde, Stiftungszusatzurkunden und damit vergleichbare Unterlagen), nicht spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit der Stiftungseingangssteuer dem zuständigen Finanzamt offen gelegt worden sind oder
- c) mit dem Ansässigkeitsstaat der Stiftung oder vergleichbaren Vermögensmasse keine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht.

Im Falle des Vorliegens einer dieser Voraussetzungen kommen die Z 1 und Z 2 nicht zur Anwendung."

Begründung:

Allgemeiner Teil:

Am 6.6.2008 wurde das Schenkungsmeldegesetz 2008 und damit das Aus für die Erbschafts- und Schenkungssteuer beschlossen. Dabei wurden gleichzeitig massive steuerliche Privilegien für rund 3.300 Privatstiftungen, in denen mehr als 60 Milliarden Euro steuerschonend geparkt sind, beschlossen. Im darin enthaltenen Stiftungseingangssteuergesetz wurde der Eingangsteuersatz für den Normalfall mit 2,5% festgelegt. Gegenüber den vorher geltenden Bestimmungen wurde damit der Steuersatz für Einbringungen in Privatstiftungen halbiert.

Bei der nach langem Tauziehen beschlossenen Regelung handelt es sich um einen Kompromiss, der letztlich die Privatstiftungen mit erheblichen neuen steuerlichen Privilegien ausstattet: Halbierung des Eingangsteuersatzes und Entfall des so genannten „Mausefalle-Effekts“, wodurch Entnahmen von Substanzvermögen künftig steuerfrei sein werden.

Den Privatstiftungen werden neue Privilegien „geschenkt“, während der weitaus überwiegende Teil der Steuerzahlerinnen über solche Privilegien nicht verfügt, sondern wegen steigender Preise und der kalten Progression kräftige Nettoallohnverluste in Kauf nehmen muss. Aus Gründen der Verteilungsgerechtigkeit soll daher der Stiftungseingangssteuersatz wie ursprünglich in der Regierungsvorlage vorgesehen auf 5% erhöht werden.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass durch den Entfall des „Mausefalle-Effektes“ und durch die Herabsetzung des Stiftungseingangssteuersatzes Kapitalgesellschaften gegenüber Privatstiftungen diskriminiert werden.

Besonderer Teil:

Zu §2 Abs. 1:

Der Normalsatz für Einbringungen von Vermögen in Privatstiftungen soll - wie ursprünglich in der Regierungsvorlage vorgesehen - 5% betragen und damit die gleiche Höhe aufweisen wie zuletzt im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Finanzausschuss vorgeschlagen.